

Gebührentarif der IWB Industrielle Werke Basel betreffend den Anschluss und die Nutzung des Netzes für elektrische Energie ¹⁾

Vom 4. Juli 2011 (Stand 1. Januar 2024)

Der Verwaltungsrat der IWB Industrielle Werke Basel,

gestützt auf § 10 Abs. 2 lit. h und § 23 Abs. 1 lit. b des Gesetzes über die Industriellen Werke Basel (IWB-Gesetz) vom 11. Februar 2009 ²⁾,

beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1 *Netzebenenzugang*

¹⁾ Für eine transparente Zuweisung der Netzkosten wird das Schweizerische Übertragungs- und Verteilnetz in vier Spannungs- und drei Transformationsebenen und somit also in sieben Netzebenen aufgeteilt. Zusätzlich zu den sieben Netzebenen führt die IWB für die Versorgung des öffentlichen Verkehrs eine separate Netzebene (auf Gleichspannung). ³⁾

²⁾ Die Kriterien des Netzzugangs sind kundensegmentunabhängig und sind in den Ausführungsbestimmungen von IWB Industrielle Werke Basel für Leistungen im Bereich Elektrizität vom 21. Februar 2020 festgelegt. ⁴⁾

³⁾ Über die Zuteilung einer Verbrauchsstelle zu einer Netzebene entscheidet die IWB aufgrund netztologischer Anforderungen abschliessend. ⁵⁾

§ 2 *Grundsätze der Tarifgestaltung*

¹⁾ Die Tarife für die Netznutzung bestehen entweder aus Einfachтарifen in Rp./kWh oder aus nach Zeiten differenzierten Doppeltarifen (Normal- und Spartarif) in Rp./kWh. ⁶⁾

^{1bis)} Der Einfachtarif gilt unabhängig von der Sicherungsgrösse als Basistarif für Endverbraucher auf der Netzebene 7 mit einem Jahresverbrauch bis zu 50 MWh. ⁷⁾

²⁾ Für Verbrauchsstätten mit einer Bezügersicherung kleiner 100 A ist für die Bemessung des Netznutzungsentgelts die Höhe des Wirkenergieverbrauchs massgebend. ⁸⁾

³⁾ Für Verbrauchsstätten mit einer Bezügersicherung gleich 100 A ist für die Bemessung des Netznutzungsentgelts zusätzlich die höchste monatlich beanspruchte viertelstündliche Wirkleistung während der Normaltarifzeit massgebend. ⁹⁾

⁴⁾ Für Verbrauchsstätten mit einer Bezügersicherung grösser 100 A kann für die Bemessung des Netznutzungsentgelts zusätzlich die Höhe des Blindenergieverbrauchs berücksichtigt werden. ¹⁰⁾

⁵⁾ Für Verbrauchsstätten ohne oder mit sehr geringem Energieverbrauch wird für die Bemessung des Netznutzungsentgelts ein Minimalentgelt in Rechnung gestellt. ¹¹⁾

⁶⁾ Die Tarife für elektrische Energie sind im Gebührentarif für elektrische Energie geregelt.

¹⁾ Fassung vom 21. Februar 2020, in Kraft seit 1. Juli 2020 (KB 01.07.2020)

²⁾ SG [772.300](#).

³⁾ Fassung vom 29. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024 (KB 06.01.2024)

⁴⁾ Fassung vom 30. Juni 2022, in Kraft seit 1. Januar 2023 (KB 24.12.2022)

⁵⁾ Fassung vom 29. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024 (KB 06.01.2024)

⁶⁾ Fassung vom 29. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024 (KB 06.01.2024)

⁷⁾ Eingefügt am 29. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024 (KB 06.01.2024)

⁸⁾ Fassung vom 29. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024 (KB 06.01.2024)

⁹⁾ Fassung vom 29. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024 (KB 06.01.2024)

¹⁰⁾ Fassung vom 29. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024 (KB 06.01.2024)

¹¹⁾ Fassung vom 29. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024 (KB 06.01.2024)

⁷ Die IWB kann zu gross oder zu klein dimensionierte Messeinrichtungen von Netznutzenden auf die tatsächlich bezogene Leistung jederzeit zu Lasten der netznutzenden Person umbauen lassen. Der jährlich gemessene Höchstwert der Wirkleistung bei einer Bezügersicherung von grösser oder gleich 300 A muss mindestens 145 kW betragen. ¹²⁾

⁸ Beim Wahltarif für unterbrechbare Stromlieferungen wird der Netzzugang bis zu dreimal täglich für bis zu zwei Stunden durch die IWB unterbrochen. Der Zeitpunkt und die Dauer der Unterbrechungen werden durch die IWB bestimmt. Die Freigabezeit zwischen zwei aufeinander folgenden Unterbrechungen beträgt mindestens zwei Stunden. ¹³⁾

⁹ Beim Wahltarif für unterbrechbare Stromlieferungen für Elektromobilität und Wärmepumpen wird der Netzzugang zweimal täglich für zwei Stunden durch die IWB unterbrochen. Die Unterbrechungszeiten sind auf 11.30 Uhr bis 13.30 Uhr und 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr festgelegt. ¹⁴⁾

§ 3 *Normal und Spartarife*

¹ Der Normaltarif wird von Montag bis Freitag von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr angewendet, der Spartarif während der restlichen Zeit.

§ 4 *Messeinrichtungen*

¹ Die Messung und Messdatenbereitstellung richtet sich nach §§ 39 ff. der Ausführungsbestimmungen von IWB für Leistungen im Bereich Elektrizität. ¹⁵⁾

² ... ¹⁶⁾

³ Die IWB legt fest, welche Verbrauchsstätten mit einer Steuerung ausgerüstet werden müssen, damit bestimmte Verbrauchsapparate lediglich in den Spartarifzeiten betrieben werden können. ¹⁷⁾

§ 5 *Bestimmung der Wirkleistung* ¹⁸⁾

¹ Der viertelstündliche Höchstwert der bezogenen Wirkleistung wird monatlich während der Normaltarifzeit ermittelt. ¹⁹⁾

§ 6 *Blindenergieverbrauch* ²⁰⁾

¹ Ist der Blindenergieverbrauch grösser als 50 % des Wirkenergieverbrauchs, wird der die Hälfte des Wirkenergieverbrauchs übersteigende Blindenergieverbrauch mit 3.00 Rp./kVarh in Rechnung gestellt. ²¹⁾

§ 7 *Steuern und Abgaben*

¹ Auf alle Netznutzungsentgelte wird zusätzlich die Mehrwertsteuer erhoben.

² Gemäss § 16 Energiegesetz vom 9. September 1998 erhebt der Kanton zusätzlich eine Förderabgabe.

³ Gemäss §§ 17–27 Energiegesetz vom 9. September 1998 erhebt der Kanton zusätzlich eine Lenkungsabgabe in Rp./kWh.

⁴ Die Finanzierung der bundesrechtlich vorgeschriebenen kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) wird zusätzlich zu den Netznutzungsentgelten erhoben. ²²⁾

⁵ Es wird zusätzlich eine Konzessionsgebühr gemäss § 30 Abs. 3 IWB-Gesetz erhoben. ²³⁾

¹²⁾ Fassung vom 30. Juni 2022, in Kraft seit 1. Januar 2023 (KB 24.12.2022)

¹³⁾ Fassung vom 30. Juni 2022, in Kraft seit 1. Januar 2023 (KB 24.12.2022)

¹⁴⁾ Fassung vom 30. Juni 2022, in Kraft seit 1. Januar 2023 (KB 24.12.2022)

¹⁵⁾ Fassung vom 30. Juni 2022, in Kraft seit 1. Januar 2023 (KB 24.12.2022)

¹⁶⁾ Aufgehoben am 30. Juni 2022, in Kraft seit 1. Januar 2023 (KB 24.12.2022)

¹⁷⁾ Fassung vom 29. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024 (KB 06.01.2024)

¹⁸⁾ Fassung vom 30. Juni 2022, in Kraft seit 1. Januar 2023 (KB 24.12.2022)

¹⁹⁾ Fassung vom 30. Juni 2022, in Kraft seit 1. Januar 2023 (KB 24.12.2022)

²⁰⁾ Fassung vom 29. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024 (KB 06.01.2024)

²¹⁾ Fassung vom 29. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024 (KB 06.01.2024)

²²⁾ Fassung vom 29. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024 (KB 06.01.2024)

²³⁾ Eingefügt am 9. Februar 2018, in Kraft seit 1. März 2018 (KB 03.03.2018, Übergangsbestimmung siehe Anhang)

§ 8 *Gebühren und Kosten für Systemdienstleistungen, Winterreserve, öffentliche Beleuchtung, Uhren und Leistungen* ²⁴⁾

¹ Die Kosten für Leistungen an den Kanton Basel-Stadt in den Bereichen öffentliche Beleuchtung und öffentliche Uhren sowie die Finanzierung der ungedeckten Kosten für die Vergütungen von Solarstrom, die nicht durch den Verkauf von Solarstrom oder durch die Einspeisevergütung des Bundes gedeckt werden gemäss § 14 Abs. 4 Energiegesetz (EnG) vom 16. November 2016, werden zusätzlich zu den Netznutzungsentgelten gemäss den folgenden Abs. 2 und 3 erhoben: ²⁵⁾

² Kosten für öffentliche Beleuchtung und Uhren und Finanzierung der ungedeckten Kosten der Vergütung von Solarstrom: ²⁶⁾

a) ²⁷⁾	Netzebene 3	0.27 Rp./kWh
b) ²⁸⁾	Netzebene 5	0.45 Rp./kWh
c) ²⁹⁾	Netzebene 7 (mit Leistungsmessung Zone 2)	0.45 Rp./kWh
d) ³⁰⁾	Netzebene 7 (mit Leistungsmessung Zone 1)	0.85 Rp./kWh
e) ³¹⁾	Netzebene 7 (ohne Leistungsmessung)	0.85 Rp./kWh
f)	...	

³ Kosten für Systemdienstleistungen an die Swissgrid:

- ³²⁾	Systemdienstleistung	0.75 Rp./kWh
- ³³⁾	Winterreserve	1.20 Rp./kWh

II. Netznutzungsentgelt Netzebene 7 (Niederspannungsebene)

A. Netzebene 7 ohne Leistungsmessung

§ 9 *Definition*

¹ Diese Netzebene entspricht dem Verteilnetz kleiner 1000 Volt AC mit direktem Anschluss an das öffentliche Versorgungsnetz sowie einer Verbrauchsstätte mit einer Bezügersicherung kleiner 100 A. Die Tarife richten sich nach den folgenden §§ 10 bis 12. ³⁴⁾

§ 10 *Einfachtarif*

¹ Der Einfachtarif beträgt 13.90 Rp./kWh. ³⁵⁾

§ 10a *Tarif für unterbrechbare Verbraucher*

¹ Für unterbrechbare Stromlieferungen gemäss § 2 Abs. 8 und Abs. 9 beträgt der Tarif 8.80 Rp./kWh. Falls im Notfall die Unterbrechung aufgehoben wird, gilt in diesem Zeitraum ein erhöhtes Entgelt in Höhe von 42.30 Rp./kWh. Dies entspricht dem Dreifachen des Normaltarifs gemäss § 11 Abs. 1 lit. a. ³⁶⁾

§ 10b ³⁷⁾ ...

²⁴⁾ Fassung vom 29. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024 (KB 06.01.2024)

²⁵⁾ Fassung vom 9. Februar 2018, in Kraft seit 1. März 2018 (KB 03.03.2018, Übergangsbestimmung siehe Anhang)

²⁶⁾ Fassung vom 9. Februar 2018, in Kraft seit 1. März 2018 (KB 03.03.2018, Übergangsbestimmung siehe Anhang)

²⁷⁾ Fassung vom 29. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024 (KB 06.01.2024)

²⁸⁾ Fassung vom 29. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024 (KB 06.01.2024)

²⁹⁾ Fassung vom 29. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024 (KB 06.01.2024)

³⁰⁾ Fassung vom 29. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024 (KB 06.01.2024)

³¹⁾ Fassung vom 29. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024 (KB 06.01.2024)

³²⁾ Fassung vom 29. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024 (KB 06.01.2024)

³³⁾ Eingefügt am 29. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024 (KB 06.01.2024)

³⁴⁾ Fassung vom 29. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024 (KB 06.01.2024)

³⁵⁾ Fassung vom 29. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024 (KB 06.01.2024)

³⁶⁾ Fassung vom 29. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024 (KB 06.01.2024)

³⁷⁾ Aufgehoben am 27. Juni 2019, in Kraft seit 1. Januar 2020 (KB 19.10.2019, Übergangsbestimmung siehe Anhang)

§ 11 *Doppeltarif*¹ Der Doppeltarif beträgt: ³⁸⁾

- | | | |
|-------------------|-----------------|---------------|
| a) ³⁹⁾ | als Normaltarif | 14.10 Rp./kWh |
| b) ⁴⁰⁾ | als Spartarif | 8.80 Rp./kWh |

§ 12 *Minimalentgelt*¹ Für jede Verbrauchsstätte werden mindestens CHF 10 pro Monat in Rechnung gestellt. ⁴¹⁾**B. Netzebene 7 mit Leistungsmessung**1. ... ⁴²⁾**§ 13** ⁴³⁾ *Definition*¹ Die Bestimmungen dieser Netzebene kommen beim Verteilnetz kleiner 1'000 Volt AC mit direktem Anschluss an das öffentliche Versorgungsnetz sowie einer Verbrauchsstätte mit einer Bezügersicherung grösser oder gleich 100 A zur Anwendung. Die Tarife richten sich nach den folgenden §§ 14 bis 16. ⁴⁴⁾**§ 14** *Doppeltarif*¹ Der Doppeltarif beträgt: ⁴⁵⁾

- | | | |
|-------------------|--|--------------|
| a) ⁴⁶⁾ | als Normaltarif bis und mit 50'000 kWh | 9.00 Rp./kWh |
| b) ⁴⁷⁾ | als Normaltarif ab 50'000 kWh | 5.60 Rp./kWh |
| c) ⁴⁸⁾ | als Spartarif bis und mit 50'000 kWh | 6.00 Rp./kWh |
| d) ⁴⁹⁾ | als Spartarif ab 50'000 kWh | 3.90 Rp./kWh |

§ 15¹ Der viertelstündliche Höchstwert der bezogenen Wirkleistung wird monatlich ermittelt und beträgt: ⁵⁰⁾

- | | | |
|-------------------|-------------------|--------------|
| a) ⁵¹⁾ | bis und mit 27 kW | 14.80 CHF/kW |
| b) ⁵²⁾ | ab 27 kW | 10.80 CHF/kW |

§ 16 *Minimalentgelt*¹ Für jede Verbrauchsstätte werden mindestens CHF 50 pro Monat in Rechnung gestellt. ⁵³⁾³⁸⁾ Fassung vom 30. Juni 2022, in Kraft seit 1. Januar 2023 (KB 24.12.2022)³⁹⁾ Fassung vom 29. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024 (KB 06.01.2024)⁴⁰⁾ Fassung vom 29. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024 (KB 06.01.2024)⁴¹⁾ Fassung vom 29. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024 (KB 06.01.2024)⁴²⁾ Abschnittstitel 1 aufgehoben durch VR-Beschluss vom 20. 6. 2012 (wirksam seit 1. 1. 2013).⁴³⁾ § 13 in der Fassung des VR-Beschlusses vom 20. 6. 2012 (wirksam seit 1. 1. 2013). Abschn. II. dieses Beschlusses enthält eine Übergangsbestimmung. Siehe diesbezüglich Anhang.⁴⁴⁾ Fassung vom 29. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024 (KB 06.01.2024)⁴⁵⁾ Fassung vom 30. Juni 2022, in Kraft seit 1. Januar 2023 (KB 24.12.2022)⁴⁶⁾ Fassung vom 29. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024 (KB 06.01.2024)⁴⁷⁾ Fassung vom 29. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024 (KB 06.01.2024)⁴⁸⁾ Fassung vom 29. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024 (KB 06.01.2024)⁴⁹⁾ Fassung vom 29. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024 (KB 06.01.2024)⁵⁰⁾ Fassung vom 30. Juni 2022, in Kraft seit 1. Januar 2023 (KB 24.12.2022)⁵¹⁾ Fassung vom 29. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024 (KB 06.01.2024)⁵²⁾ Fassung vom 29. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024 (KB 06.01.2024)⁵³⁾ Fassung vom 29. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024 (KB 06.01.2024)

2. ...⁵⁴⁾

§ 17⁵⁵⁾ ...

§ 18⁵⁶⁾ ...

§ 19⁵⁷⁾ ...

§ 20⁵⁸⁾ ...

C. Baustellen und temporäre Netzanschlüsse auf Netzebene 7⁵⁹⁾

§ 21 *Definition*

¹ Baustellen und temporäre Netzanschlüsse werden immer auf der Netzebene 7 mit Energie versorgt.⁶⁰⁾

§ 22 *Einfachtarif*

¹ Für Baustellen und temporäre Netzanschlüsse mit einer Bezugsstelle mit einer Bezügersicherung bis und mit 100 A wird ein Einfachtarif festgelegt. Er beträgt 13.90 Rp./kWh.⁶¹⁾

§ 23 *Minimalentgelt*

¹ Für jede Verbrauchsstätte werden mindestens CHF 10 pro Monat in Rechnung gestellt.⁶²⁾

§ 24 *Besondere Bestimmungen*

¹ Für Anschlüsse auf Baustellen oder für temporäre Netzanschlüsse mit Bezügersicherungen von grösser 100 A kann die IWB eine Leistungsmessung verlangen. In diesem Fall kommen die Tarife gemäss §§ 14 - 20 zur Anwendung.⁶³⁾

² Die Kosten der Montage und Demontage der Messeinrichtungen werden von der IWB zusätzlich in Rechnung gestellt.⁶⁴⁾

D. Pauschalen auf Netzebene 7

§ 25

¹ Ist die Installation einer Messeinrichtung unverhältnismässig, kann die IWB mit den Netznutzenden individuelle Pauschalen pro Verbrauchsstätte vereinbaren.⁶⁵⁾

² Änderungen der vereinbarten Bezugssituation sind der IWB schriftlich zu melden.⁶⁶⁾

⁵⁴⁾ Abschnitt 2 aufgehoben durch VR-Beschluss vom 20. 6. 2012 (wirksam seit 1. 1. 2013).

⁵⁵⁾ § 17 aufgehoben durch VR-Beschluss vom 20. 6. 2012 (wirksam seit 1. 1. 2013). Abschn. II. dieses Beschlusses enthält eine Übergangsbestimmung. Siehe diesbezüglich Anhang.

⁵⁶⁾ § 18 aufgehoben durch VR-Beschluss vom 20. 6. 2012 (wirksam seit 1. 1. 2013). Abschn. II. dieses Beschlusses enthält eine Übergangsbestimmung. Siehe diesbezüglich Anhang.

⁵⁷⁾ § 19 aufgehoben durch VR-Beschluss vom 20. 6. 2012 (wirksam seit 1. 1. 2013). Abschn. II. dieses Beschlusses enthält eine Übergangsbestimmung. Siehe diesbezüglich Anhang.

⁵⁸⁾ § 20 aufgehoben durch VR-Beschluss vom 20. 6. 2012 (wirksam seit 1. 1. 2013). Abschn. II. dieses Beschlusses enthält eine Übergangsbestimmung. Siehe diesbezüglich Anhang.

⁵⁹⁾ Fassung vom 30. Juni 2022, in Kraft seit 1. Januar 2023 (KB 24.12.2022)

⁶⁰⁾ Fassung vom 30. Juni 2022, in Kraft seit 1. Januar 2023 (KB 24.12.2022)

⁶¹⁾ Fassung vom 29. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024 (KB 06.01.2024)

⁶²⁾ Fassung vom 29. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024 (KB 06.01.2024)

⁶³⁾ Fassung vom 30. Juni 2022, in Kraft seit 1. Januar 2023 (KB 24.12.2022)

⁶⁴⁾ Fassung vom 30. Juni 2022, in Kraft seit 1. Januar 2023 (KB 24.12.2022)

⁶⁵⁾ Fassung vom 29. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024 (KB 06.01.2024)

⁶⁶⁾ Fassung vom 30. Juni 2022, in Kraft seit 1. Januar 2023 (KB 24.12.2022)

III. Netznutzungsentgelt Netzebene 5 (Mittelspannungsebene)

§ 26 *Definition*

¹ Die Bestimmungen der Netzebene 5 kommen zur Anwendung, wenn die Netznutzenden die Energie direkt ab Mittelspannung (11'700 Volt AC) beziehen und eine eigene Transformatorenstation nutzen. Die Tarife richten sich nach den folgenden §§ 27 - 29. ⁶⁷⁾

§ 27 *Doppeltarif*

¹ Der Doppeltarif beträgt:

- | | | |
|-------------------|-----------------|--------------|
| a) ⁶⁸⁾ | als Normaltarif | 4.90 Rp./kWh |
| b) ⁶⁹⁾ | als Spartarif | 3.30 Rp./kWh |

§ 28 *Leistungstarif*

¹ Der viertelstündliche Höchstwert der bezogenen Wirkleistung wird monatlich ermittelt und mit 10.00 CHF/kW verrechnet. ⁷⁰⁾

² Beim Tarif für unterbrechbare Stromlieferungen gemäss § 2 Abs. 8 und Abs. 9 kommt der Leistungstarif nur bei Notbetrieb zur Anwendung. Andernfalls wird kein Leistungsentgelt erhoben. ⁷¹⁾

§ 29 *Minimalentgelt*

¹ Für jede Bezugsstelle werden mindestens CHF 200 pro Monat in Rechnung gestellt.

IV. Netznutzungsentgelt Netzebene 3 (Hochspannungsebene)

§ 30 *Anwendung*

¹ Die Bestimmungen der Netzebene 3 kommen zur Anwendung, wenn die Netznutzenden die Energie direkt ab Hochspannung (50'000/150'000 Volt AC) beziehen und ein eigenes Unterwerk mit Transfornierung nutzen. Die Tarife richten sich nach den folgenden §§ 31 - 33. ⁷²⁾

§ 31 *Doppeltarif*

¹ Der Doppeltarif beträgt:

- | | | |
|-------------------|-----------------|--------------|
| a) ⁷³⁾ | als Normaltarif | 3.50 Rp./kWh |
| b) ⁷⁴⁾ | als Spartarif | 2.30 Rp./kWh |

§ 32 *Leistungstarif*

¹ Der viertelstündliche Höchstwert der bezogenen Wirkleistung wird monatlich ermittelt und mit 6.40 CHF/kW verrechnet. ⁷⁵⁾

§ 33 *Minimalentgelt*

¹ Für jede Verbrauchsstätte werden mindestens CHF 400 pro Monat in Rechnung gestellt. ⁷⁶⁾

⁶⁷⁾ Fassung vom 30. Juni 2022, in Kraft seit 1. Januar 2023 (KB 24.12.2022)

⁶⁸⁾ Fassung vom 29. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024 (KB 06.01.2024)

⁶⁹⁾ Fassung vom 29. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024 (KB 06.01.2024)

⁷⁰⁾ Fassung vom 30. Juni 2022, in Kraft seit 1. Januar 2023 (KB 24.12.2022)

⁷¹⁾ Fassung vom 25. Juni 2021, in Kraft seit 1. Januar 2022 (KB 28.08.2021)

⁷²⁾ Fassung vom 30. Juni 2022, in Kraft seit 1. Januar 2023 (KB 24.12.2022)

⁷³⁾ Fassung vom 29. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024 (KB 06.01.2024)

⁷⁴⁾ Fassung vom 29. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024 (KB 06.01.2024)

⁷⁵⁾ Fassung vom 29. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024 (KB 06.01.2024)

⁷⁶⁾ Fassung vom 29. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024 (KB 06.01.2024)

V. Netznutzungsentgelt Netzebene «öffentlicher Verkehr» (Gleichspannungsebene)

§ 34

¹ Die IWB schliesst mit Netznutzenden auf der Netzebene «öffentlicher Verkehr» individuelle Netznutzungsverträge ab. ⁷⁷⁾

V^{bis}. Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge ⁷⁸⁾

§ 34a ⁷⁹⁾ *Netzanschlussbeiträge der Netzebene 7 mit und ohne Tiefbauarbeiten ⁸⁰⁾*

¹ Auf Netzebene 7 setzt sich der Netzanschlussbeitrag aus einem Grundbetrag und einem Pauschalbetrag pro Meter Anschlussleitung (Meterpauschale) zusammen. Massgebend für die Höhe des Grundbetrages und die Meterpauschale auf Netzebene 7 sind die maximale Sicherungsgrösse des Anschlussüberstromunterbrechers, die maximal übertragbare Leistung sowie die Erforderlichkeit von Tiefbauarbeiten. Die Meterpauschale wird für jeden Meter Anschlussleitung (vom Netzanschlusspunkt bis zum Übergabepunkt) erhoben. Es gelten die Netzanschlussbeiträge gemäss Anhang 2. ⁸¹⁾

§ 34b ⁸²⁾ *Netzanschlussbeiträge der Netzebene 5 ohne und mit Tiefbauarbeiten ⁸³⁾*

¹ Auf Netzebene 5 setzt sich der Netzanschlussbeitrag aus einem Grundbetrag und einem Pauschalbetrag pro Meter Anschlussleitung (Meterpauschale) zusammen. Massgebend für die Höhe des Grundbetrages und der Meterpauschale auf Netzebene 5 sind der Leitungsquerschnitt sowie die Erforderlichkeit von Tiefbauarbeiten. Die Meterpauschale wird für jeden Meter Anschlussleitung (vom Netzanschlusspunkt bis zum Übergabepunkt) erhoben. Es gelten die Netzanschlussbeiträge gemäss Anhang 3. ⁸⁴⁾

§ 34c ⁸⁵⁾ *Netzkostenbeiträge bei Ausspeisung ab Netzebenen 3, 5 oder 7*

¹ Ab Netzebene 3 gilt ein Netzkostenbeitrag von CHF 40 pro kVA. ⁸⁶⁾

² Ab Netzebene 5 gilt ein Netzkostenbeitrag von CHF 150 pro kVA. ⁸⁷⁾

³ ... ⁸⁸⁾

⁴ Ab Netzebene 7, Anschluss ab IWB-Trafostation auf der gleichen Parzelle, gilt ein Netzkostenbeitrag von CHF 160 pro kVA. ⁸⁹⁾

⁵ Ab Netzebene 7, Anschluss ab Allmend, gilt ein Netzkostenbeitrag von CHF 200 pro kVA. ⁹⁰⁾

§ 34d ⁹¹⁾ *Netzanschlussbeiträge der Netzebene 3*

¹ Der Netzanschlussbeitrag auf Netzebene 3 richtet sich nach den effektiven Kosten des Netzanschlusses und wird in Form eines Pauschalbetrages erhoben.

⁷⁷⁾ Fassung vom 30. Juni 2022, in Kraft seit 1. Januar 2023 (KB 24.12.2022)

⁷⁸⁾ Fassung vom 29. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024 (KB 06.01.2024)

⁷⁹⁾ Eingefügt am 21. Februar 2020, in Kraft seit 1. Juli 2020 (KB 01.07.2020)

⁸⁰⁾ Fassung vom 29. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024 (KB 06.01.2024)

⁸¹⁾ Fassung vom 29. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024 (KB 06.01.2024)

⁸²⁾ Eingefügt am 21. Februar 2020, in Kraft seit 1. Juli 2020 (KB 01.07.2020)

⁸³⁾ Fassung vom 29. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024 (KB 06.01.2024)

⁸⁴⁾ Fassung vom 29. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024 (KB 06.01.2024)

⁸⁵⁾ Eingefügt am 21. Februar 2020, in Kraft seit 1. Juli 2020 (KB 01.07.2020)

⁸⁶⁾ Fassung vom 29. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024 (KB 06.01.2024)

⁸⁷⁾ Fassung vom 29. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024 (KB 06.01.2024)

⁸⁸⁾ Aufgehoben am 29. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024 (KB 06.01.2024)

⁸⁹⁾ Fassung vom 29. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024 (KB 06.01.2024)

⁹⁰⁾ Fassung vom 29. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024 (KB 06.01.2024)

⁹¹⁾ Eingefügt am 29. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024 (KB 06.01.2024)

VI. Übergangs und Schlussbestimmungen

§ 35 *Übergangsbestimmung*

¹ Die Verrechnung von Bezügen, die vor und nach Wirksamwerden dieser Änderung getätigt wurden, beruht auf der Annahme eines gleichmässigen Verbrauchs über die gesamte Abrechnungsperiode. Die Aufteilung erfolgt in einen Anteil vor dem 1. Januar 2012, der zu den damals gültigen Tarifen in Rechnung gestellt wird, und in einen Anteil nach dem 1. Januar 2012, welcher mit den in diesen Ausführungsbestimmungen festgelegten Tarifen in Rechnung gestellt wird.

Schlussbestimmung

Der Gebührentarif ist zu publizieren. Er wird per 1. Januar 2012 wirksam. Auf den gleichen Zeitpunkt werden die Ausführungsbestimmungen der IWB Industrielle Werke Basel betreffend Netznutzungsentgelte vom 10. Dezember 2010 aufgehoben.

Anhang 2

Netzanschlussbeiträge der Netzebene 7 ohne und mit Tiefbauarbeiten ¹⁾

Maximale Sicherungsgrösse des Anschlussüberstromunterbrechers	Maximal übertragbare Leistung	Tiefbauarbeiten	Netzanschlussbeitrag	
			Grundbetrag	Meterpauschale (pro Meter Anschlussleitung)
63 A	44 kVA	ohne	2'000 CHF	50 CHF
		mit	6'000 CHF	150 CHF
100 A	69 kVA	ohne	2'000 CHF	50 CHF
		mit	6'000 CHF	150 CHF
160 A	111 kVA	ohne	3'000 CHF	75 CHF
		mit	7'500 CHF	200 CHF
250 A	173 kVA	ohne	4'000 CHF	100 CHF
		mit	9'000 CHF	250 CHF
315 A	218 kVA	ohne	5'000 CHF	125 CHF
		mit	10'500 CHF	300 CHF
400 A	277 kVA	ohne	6'000 CHF	150 CHF
		mit	12'000 CHF	400 CHF
500 A	346 kVA	ohne	8'000 CHF	200 CHF
		mit	13'500 CHF	500 CHF
630 A	436 kVA	ohne	10'000 CHF	250 CHF
		mit	15'000 CHF	600 CHF
800 A	554 kVA	ohne	12'000 CHF	300 CHF
		mit	18'000 CHF	800 CHF
1'000 A	630 kVA	ohne	15'000 CHF	400 CHF
		mit	23'000 CHF	900 CHF
1'250 A	800 kVA	ohne	18'000 CHF	450 CHF
		mit	26'000 CHF	1'200 CHF
1'600 A	1000 kVA	ohne	24'000 CHF	600 CHF
		mit	32'000 CHF	1'600 CHF

Bei Netzanschlüssen mit spezieller Verlegeart, speziellem Verlegematerial, spezieller Leitungsführung, Rückbauten, Abholzungen oder Tiefbauarbeiten mit einer Tiefe von mehr als 1.50 m werden den Kundinnen und Kunden neben der Anschlussgebühr die mit dem zusätzlichen Aufwand verbundenen Kosten

¹⁾ Fassung vom 29. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024 (KB vom 6.1.2024).

(Ist-Kosten) in Rechnung gestellt (§ 17 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen von IWB Industrielle Werke Basel für Leistungen im Bereich Elektrizität).

Anhang 3

Netzanschlussbeiträge der Netzebene 5 ohne und mit Tiefbauarbeiten ¹⁾

Leitungsquerschnitt der Anschlussleitung	Tiefbauarbeiten	Netzanschlussbeitrag	
		Grundbetrag	Pauschale (pro Meter Anschlussleitung)
95 mm ²	ohne	6'000 CHF	100 CHF
	mit	11'000 CHF	250 CHF
150 mm ²	ohne	7'000 CHF	125 CHF
	mit	12'500 CHF	300 CHF
240 mm ²	ohne	8'000 CHF	150 CHF
	mit	14'000 CHF	400 CHF

Bei Netzanschlüssen mit spezieller Verlegeart, speziellem Verlegematerial, spezieller Leitungsführung, Rückbauten, Abholzungen oder Tiefbauarbeiten mit einer Tiefe von mehr als 1.50 m werden den Kundinnen und Kunden neben der Anschlussgebühr die mit dem zusätzlichen Aufwand verbundenen Kosten (Ist-Kosten) in Rechnung gestellt (§ 17 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen von IWB Industrielle Werke Basel für Leistungen im Bereich Elektrizität).

¹⁾ Eingefügt am 29. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024 (KB vom 6.1.2024).

Anhang

Übergangsbestimmung aus Abschn. II des VR-Beschlusses vom 12. 7. 2013 (wirksam seit 1. 1. 2014) betreffend § 8 Abs. 2 und 3, §§ 10, 11, 14, 15, 22, 27, 28, 31 und 32:

Die Verrechnung von Bezügen, die vor und nach Wirksamwerden dieser Änderung getätigt wurden, beruht auf der Annahme eines gleichmässigen Verbrauchs über die gesamte Abrechnungsperiode. Die Aufteilung erfolgt in einen Anteil vor dem 1. Januar 2014, der zu den damals gültigen Tarifen in Rechnung gestellt wird, und in einen Anteil nach dem 1. Januar 2014, welcher mit den in dieser Änderung festgelegten Tarifen in Rechnung gestellt wird.

Übergangsbestimmung aus Abschn. II des VR-Beschlusses vom 27. 6. 2014 (wirksam seit 1. 1. 2015) betreffend § 2, § 8 Abs. 3, §§ 10, 10a, 11, 14, 15, 22, 27, 28, 31 und 32:

Die Verrechnung von Bezügen, die vor und nach Wirksamwerden dieser Änderung getätigt wurden, beruht auf der Annahme eines gleichmässigen Verbrauchs über die gesamte Abrechnungsperiode. Die Aufteilung erfolgt in einen Anteil vor dem 1. Januar 2015, der zu den damals gültigen Tarifen in Rechnung gestellt wird, und in einen Anteil nach dem 1. Januar 2015, welcher mit den in dieser Änderung festgelegten Tarifen in Rechnung gestellt wird.

Übergangsbestimmung aus Abschn. II des VR-Beschlusses vom 2. 7. 2015 (wirksam seit 1. 1. 2016) betreffend § 8 Abs. 2 und 3, §§ 10, 10a, 11, 14, 15, 22, 27, 28, 31 und 32:

Die Verrechnung von Bezügen, die vor und nach Wirksamwerden dieser Änderung getätigt wurden, beruht auf der Annahme eines gleichmässigen Verbrauchs über die gesamte Abrechnungsperiode. Die Aufteilung erfolgt in einen Anteil vor dem 1. Januar 2016, der zu den damals gültigen Tarifen in Rechnung gestellt wird, und in einen Anteil nach dem 1. Januar 2016, welcher mit den in dieser Änderung festgelegten Tarifen in Rechnung gestellt wird.

Übergangsbestimmung aus Abschn. IV des VR-Beschlusses vom 24. 6. 2016 (wirksam seit 1. 1. 2017) betreffend §§ 8 Abs. 3, 10, 10a, 11, 14, 15, 22, 27, 28, 31 und 32:

Die Verrechnung von Bezügen, die vor und nach Wirksamwerden dieser Änderung getätigt wurden, beruht auf der Annahme eines gleichmässigen Verbrauchs über die gesamte Abrechnungsperiode. Die Aufteilung erfolgt in einen Anteil vor dem 1. Januar 2017, der zu den damals gültigen Tarifen in Rechnung gestellt wird, und in einen Anteil nach dem 1. Januar 2017, welcher mit den in dieser Änderung festgelegten Tarifen in Rechnung gestellt wird.

Übergangsbestimmung aus Abschn. IV des VR-Beschlusses vom 21. 6. 2017 (in Kraft seit 1. 1. 2018) betreffend § 2 Abs. 8 und 9, § 8 Abs. 2 und 3, §§ 10, 10a, 10b, 11, 12, 15, 22, 23, 28 und 32:

Die Verrechnung von Bezügen, die vor und nach Inkrafttreten dieser Änderung getätigt wurden, beruht auf der Annahme eines gleichmässigen Verbrauchs über die gesamte Abrechnungsperiode. Die Aufteilung erfolgt in einen Anteil vor dem 1. Januar 2018, der zu den damals gültigen Tarifen in Rechnung gestellt wird, und in einen Anteil nach dem 1. Januar 2018, welcher mit den in dieser Änderung festgelegten Tarifen in Rechnung gestellt wird.

Übergangsbestimmung aus Abschn. IV des VR-Beschlusses vom 9. 2. 2018 (in Kraft seit 1. 3. 2018) betreffend § 7 Abs. 5:

Die Bestimmung gemäss § 7 Abs. 5 ist beginnend mit der Abrechnungsperiode, die auf den Rechnungsmonat Februar 2018 folgt, anzuwenden.

Übergangsbestimmung aus Abschn. IV des VR-Beschlusses vom 20. 6. 2018 (in Kraft seit 1. 1. 2019) betreffend § 14 Abs. 1:

Die Verrechnung von Bezügen, die vor und nach Inkrafttreten dieser Änderung getätigt wurden, beruht auf der Annahme eines gleichmässigen Verbrauchs über die gesamte Abrechnungsperiode. Die Aufteilung erfolgt in einen Anteil vor dem 1. Januar 2019, der zu den damals gültigen Tarifen in Rechnung gestellt wird, und in einen Anteil nach dem 1. Januar 2019, welcher mit den in dieser Änderung festgelegten Tarifen in Rechnung gestellt wird.

Übergangsbestimmung aus Abschn. IV des VR-Beschlusses vom 27. 6. 2019 (in Kraft seit 1. 1. 2020) betreffend § 8 Abs. 2 und 3 sowie § 10b:

Die Verrechnung von Bezügen, die vor und nach Inkrafttreten dieser Änderung getätigt wurden, beruht auf der Annahme eines gleichmässigen Verbrauchs über die gesamte Abrechnungsperiode. Die Aufteilung erfolgt in einen Anteil vor dem 1. Januar 2020, der zu den damals gültigen Tarifen in Rechnung gestellt wird, und in einen Anteil nach dem 1. Januar 2020, welcher mit den in dieser Änderung festgelegten Tarifen in Rechnung gestellt wird.

Übergangsbestimmung aus Abschn. IV des VR-Beschlusses vom 25. 6. 2021 (in Kraft seit 1. 1. 2022) betreffend §§ 8 Abs. 2, 10 - 11, 14, 15, 22, 27, 28, 31 - 33:

Die Verrechnung von Bezügen, die vor und nach Inkrafttreten dieser Änderung getätigt wurden, beruht auf der Annahme eines gleichmässigen Verbrauchs über die gesamte Abrechnungsperiode. Die Aufteilung erfolgt in einen Anteil vor dem 1. Januar 2022, der zu den damals gültigen Tarifen in Rechnung gestellt wird, und in einen Anteil nach dem 1. Januar 2022, welcher mit den in dieser Änderung festgelegten Tarifen in Rechnung gestellt wird.

Übergangsbestimmung aus Abschn. IV des VR-Beschlusses vom 30. 6. 2022 (in Kraft seit 1. 1. 2023) betreffend §§ 8 Abs. 3, 10 - 11, 14, 15, 22, 27, 28, 31 - 32:

Die Verrechnung von Bezügen, die vor und nach Inkrafttreten dieser Änderung getätigt wurden, beruht auf der Annahme eines gleichmässigen Verbrauchs über die gesamte Abrechnungsperiode. Die Aufteilung erfolgt in einen Anteil vor dem 1. Januar 2023, der zu den damals gültigen Tarifen in Rechnung gestellt wird, und in einen Anteil nach dem 1. Januar 2023, welcher mit den in dieser Änderung festgelegten Tarifen in Rechnung gestellt wird.

Übergangsbestimmung vom 29. 6. 2023 (in Kraft seit 1. 1. 2024)

Die Verrechnung von Bezügen, die vor und nach Inkrafttreten dieser Änderung getätigt wurden, beruht auf der Annahme eines gleichmässigen Verbrauchs über die gesamte Abrechnungsperiode. Die Aufteilung erfolgt in einen Anteil vor dem 1. Januar 2024, der zu den damals gültigen Tarifen in Rechnung gestellt wird, und in einen Anteil nach dem 1. Januar 2024, welcher mit den in diesen Ausführungsbestimmungen festgelegten Tarifen in Rechnung gestellt wird.